

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die Landrätin des Landkreises Vorpommern – Greifswald, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	400.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	505.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 104.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	- EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 104.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	- EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	- EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 104.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	383.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	450.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 67.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	- EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	- EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	163.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	140.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	657.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	612.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	730.400 EUR.
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	687.400 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	582.600 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.06.2013 erteilt.

Gemäß § 82 KV M-V nimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde von ihrem Anordnungsrecht Gebrauch und ordnet für die Gemeinde Grambin eine haushaltswirtschaftliche Sperre über die geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 27.000,00 EUR für die Maßnahme Bau 880.932 Kauf von Grundstücken an.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 € genehmigt.

Grambin, 24.06.2013
Ort, Datum



Stein
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.


Stein
Bürgermeisterin

